



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

0699

Décision

17. April 1991

Decisione

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

KSZE-Institutionen (Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum, Büro für freie Wahlen); juristischer Status der Mitarbeiter bei Dienstreisen in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 14. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Mitarbeiter der KSZE-Institutionen kommen bei Dienstreisen in der Schweiz in den Genuss der Rechtsstellung, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1985 1260) vorgesehen werden.
2. Mitarbeiter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.
3. Der dem Antrag beigefügte Text wird im Bundesblatt veröffentlicht. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 14. März 1991

An den Bundesrat

KSZE-Institutionen (Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum, Büro für freie Wahlen); juristischer Status der Mitarbeiter bei Dienstreisen in der Schweiz

1. Am Gipfeltreffen vom November 1990 in Paris haben die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten neue Strukturen und Institutionen des KSZE-Prozesses geschaffen. Das Hauptforum der politischen Konsultationen ist der Rat der Aussenminister, der sich mindestens einmal jährlich trifft. Ein Ausschuss Hoher Beamter bereitet die Treffen des Rates vor und führt dessen Beschlüsse durch.

Zur administrativen Unterstützung dieser Konsultationen wird in Prag ein Sekretariat eingerichtet.

In Wien wird ein Konfliktverhütungszentrum geschaffen, das den Rat bei der Verhinderung von Konflikten unterstützen soll.

Das Büro für freie Wahlen mit Sitz in Warschau erleichtert Kontakte und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten.

2. Jede der drei genannten Institutionen wird von einem Direktor geleitet. Er ist ein ranghoher Beamter, der von seiner Regierung entsandt und vom Rat für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren ernannt wird.

Ausserdem verfügt jede Institution über eine gewisse Anzahl von diplomatischen Mitarbeitern (drei für das KSZE-Sekretariat, zwei für das Konfliktverhütungszentrum und einer für das Büro für freie Wahlen). Diese Beamten werden von ihren Regierungen für eine Amtszeit von zwei bis drei Jahren entsandt. Sie werden vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert, in dem sie vollen diplomatischen Status geniessen. Ausserdem sind die Direktoren befugt, administratives und technisches Personal einzustellen.

3. In Vereinbarung mit dem Zusatzdokument der Charta von Paris tagte vom 14. bis 18. Januar in Wien eine Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten, die Empfehlungen für die Regelung von Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser Gipfel geschaffenen KSZE-Institutionen ausarbeitete.

Bei seinem ersten Treffen prüfte der Ausschuss Hoher Beamter diese Empfehlungen und nahm sie am 29. Januar 1991 an.

4. Gemäss diesen Empfehlungen ergreifen die Gastländer unilaterale Massnahmen (Gesetze, Verordnungen), um den KSZE-Institutionen Rechtspersönlichkeit zu verleihen und ihnen diplomatische Vorrechte und Immunitäten einzuräumen. Diese Massnahmen enthalten auch Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Mitarbeiter der Institutionen. Sie entsprechen jenen der Vereinten Nationen und ihrer Mitarbeiter. Nicht-örtliches Personal wird vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert und geniesst daher Vorrechte und Immunitäten gemäss den Bestimmungen des Wiener Uebereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961.

Die übrigen Teilnehmerstaaten ergreifen in Uebereinstimmung mit ihrer einschlägigen nationalen Gesetzgebung geeignete Massnahmen, um allen in dienstlichem Auftrag reisenden Mitarbeitern der Institutionen angemessene Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, wie sie den Bediensteten der Vereinten Nationen zukommen.

5. Am 8. Dezember 1969 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Uebereinkommen über Sondermissionen angenommen. Diese Konvention ist am 3. November 1977 von der Schweiz ratifiziert worden und am 21. Juni 1985 in Kraft getreten (AS 1985 1260). Das EDA hat sie im Rahmen der KSZE beim Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte 1986 angewendet, indem den Delegationen die in der Konvention vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt wurden. Ausserdem diente das Uebereinkommen bei zahlreichen Abrüstungsgesprächen (SALT, START) als Grundlage zur Festlegung des Status der beteiligten Delegationen.
6. Gemäss Artikel 1 des Uebereinkommens über Sondermissionen bezeichnet der Ausdruck "Sondermission" eine einen Staat vertretende zeitweilige Mission, die von einem Staat mit Zustimmung eines anderen Staates in diesen entsandt wird, um mit ihm über besondere Fragen zu verhandeln oder dort eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Dieses Erfordernis ist bei den Mitarbeitern der KSZE-Institutionen nicht erfüllt, weil sie nicht von einem Staat, sondern einer Institution entsandt werden. Die Konvention ist deshalb auf die Mitarbeiter der KSZE-Institutionen nicht direkt anwendbar. Da die Schweiz jedoch nicht Gastland einer der drei Institutionen ist, wird der Aufenthalt von deren Mitarbeitern stets zeitlich befristet sein. Angesichts der Aehnlichkeit der Stellung einer Sondermission mit derjenigen der Mitarbeiter der KSZE-Institutionen ist es gerechtfertigt, die Konvention über Sondermissionen per analogiam auf die letzteren anzuwenden. Sie werden von einer von der Schweiz mitgeschaffenen Institution entsandt, reisen in dienstlichem Auftrag und verhandeln über besondere Fragen oder erfüllen eine bestimmte Aufgabe. Der Analogieschluss besteht in der Anwendung eines Rechtssatzes auf einen Tatbestand, der nicht geregelt ist, aber unter den jenen Satz bestimmenden Grundgedanken fällt. Dieses Erfordernis ist hier erfüllt.
7. Mitarbeiter der KSZE-Institutionen, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Ihre Papiere und Dokumente sind unverletzlich.
8. Um den Inhalt des Beschlusses allgemein bekanntzumachen, ist es angezeigt, den beiliegenden Text im Bundesblatt zu veröffentlichen. Die Bundeskanzlei ist mit dem Vollzug der Veröffentlichung zu beauftragen.

- 3 -

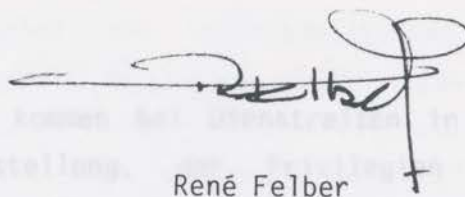
9. Aufgrund dieser Ausführungen und im Einverständnis mit den konsultierten Aemtern beantragen wir Ihnen, den beiliegenden Beschlusssentwurf zu genehmigen.

Aufgrund des Antrages des EDA vom 14. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

b e s c h l o s s e n :



René Felber

1. Die Mitarbeiter der KSZE-Institutionen kommen bei Dienstreisen in der Schweiz in den Genuss der Rechtstellung, Immunität und Unverletzlichkeit, wie sie von der Konvention über die Immunitäten der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1995 1991) vorgesehen werden.
2. Mitarbeiter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.
3. Der dem Antrag beifugte Text wird im Bundesblatt veröffentlicht. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug betraut.

Beilage: - Beschlusssentwurf
- Text zur Veröffentlichung im Bundesblatt, d + f

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer

KSZE-Institutionen (Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum, Büro für freie Wahlen); juristischer Status der Mitarbeiter bei Dienstreisen in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 14. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

folgendes beschlossen:

b e s c h l o s s e n :

1. Am Treffen der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), das von
1. Die Mitarbeiter der KSZE-Institutionen kommen bei Dienstreisen in der Schweiz in den Genuss der Rechtsstellung, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1985 1260) vorgesehen werden.
2. Mitarbeiter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.
3. Der dem Antrag beigefügte Text wird im Bundesblatt veröffentlicht. Die Bundeskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer

Buchholz
Dittusa 17. April 1991

KSZE-Institutionen

juristischer Status der Mitarbeiter bei Dienstreisen in der Schweiz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom
folgendes beschlossen:

1. Am Treffen der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), das vom 19. - 21. November 1990 in Paris stattfand, wurden ein Sekretariat, ein Konfliktverhütungszentrum und ein Büro für freie Wahlen geschaffen. Die Mitarbeiter dieser Institutionen kommen bei Dienstreisen in der Schweiz in den Genuss der Rechtsstellung, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention über die Sondermissionen der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1969 (AS 1985 1260) vorgesehen sind.
2. Mitarbeiter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmengkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.1988 (BBl 1988 III 1495). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden der Rubrik 0.302.3400.201 des Voranschlags 1991 der DEH belastet.

Für geordneten Auszug
Der Protokollführer:

JA	Dep.	Ant.	Abst.
	EDA	10	-
	SGI		
	EFD		
	ENO		
X	EFD	9	-
X	EVD	2	-
	EVED		
	BR		
X	BFC	2	-
X	Fin.Del.	2	-

Institutions de la CSCE
statut juridique des collaborateurs effectuant des voyages de
service en Suisse

Lors de sa séance du

le Conseil fédéral a décidé ce qui suit :

1. Les chefs d'Etats ou de gouvernement des Etats participant à la Conférence sur la sécurité et la coopération en Europe (CSCE) ont décidé de créer lors de leur réunion à Paris du 19 - 21 novembre 1990 un Secrétariat, un Centre de prévention des conflits et un Bureau des élections libres. Les collaborateurs de ces institutions bénéficieront lors de leurs voyages de service en Suisse du statut juridique, des privilèges et immunités, prévus par la Convention sur les missions spéciales des Nations Unies du 8 décembre 1969 (RO 1985 1260).
2. Les collaborateurs de nationalité suisse ne bénéficieront de l'immunité de juridiction et de l'inviolabilité que pour les actes officiels accomplis dans l'exercice de leurs fonctions.